

Rechtsmittelbelehrung, so gilt das als Beweis dafür, daß sie nicht vorgenommen wurde.¹⁰⁶ Da die Rechtsmittelbelehrung die Hauptverhandlung abschließt (§ 222 Abs. 4 StPO), wird diese Angabe stets am Schluß des Protokolls stehen. Da Vorsitzender und Protokollführer die Verantwortung für das ganze Protokoll tragen, müssen sie auch ihre Unterschriften unter diesen Hinweis setzen.¹⁰⁷

Die dem Protokoll zuerkannte Beweiskraft hinsichtlich der Einhaltung der zwingenden Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung (§ 230 Abs. 1 StPO) erfordert, daß sein Inhalt auch über die Einhaltung aller dieser Vorschriften Aufschluß gibt (§ 229 Abs. 2 StPO).

Das Protokoll muß insbesondere auch alle im Verlauf der Hauptverhandlung gestellten Anträge, z. B. Beweisanträge, Anträge auf Unterbrechung der Hauptverhandlung, Strafanträge usw., und alle ergangenen Entscheidungen, z. B. Anordnung der Unterbrechung der Hauptverhandlung oder der Erhebung bestimmter Beweise, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über längere Unterbrechungen der Hauptverhandlung usw., enthalten. Anträge und Entscheidungen sind stets mit ihrer genauen Begründung im Protokoll aufzunehmen, da nur hierdurch dem höheren Gericht ermöglicht wird, ihre Berechtigung sorgfältig zu prüfen.

Auch die Urteilsformel ist in das Protokoll aufzunehmen. Es darf also nicht etwa nur auf das der Akte beiliegende Urteil verwiesen werden (§ 229 Abs. 2 StPO).¹⁰⁸ Ergeht die abschließende Entscheidung des Gerichts in Form eines Beschlusses, z. B. über die Einstellung des Verfahrens, so ist auch die Formel dieses Beschlusses in das Protokoll aufzunehmen.

Entsprechend der Regelung, daß das Protokoll dem höheren Gericht als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils des unteren Gerichts dient (§ 230 Abs. 2 StPO), bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß das Protokoll den Gang und den Inhalt der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben muß (§ 229 Abs. 2 StPO).

Hierzu gehört vor allem eine sorgfältige Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beweisaufnahme. Der wesentliche Inhalt der Aussagen der Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen muß deshalb in

106. vgl. Hartisch, Der Begriff des „unabwendbaren Zufalls“ i. S. des § 37 StPO, NJ, 1956, S. 774 und Rechner, Richtige Rechtsmittelbelehrung — ein Mittel zur Stärkung der Rechtssicherheit, NJ, 1953, S. 635.

107. vgl. Ziegler, Das Verhandlungsprotokoll, NJ, 1953, S. 302.

108. vgl. Urteil des OG vom 17. 1. 1955, NJ, 1955, S. 192.